

Satzung

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

- Stand: 24. März 2012 -

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

Satzung

beschlossen von der Bundesversammlung vom 21. Januar 1989

geändert von der Bundesversammlung am 16. November 1991

geändert von der Bundesversammlung am 28. November 1992

geändert von der Bundesversammlung am 13. März 1994

geändert von der Bundesversammlung am 23. März 1996

geändert von der Bundesversammlung am 22. März 1997

geändert von der Bundesversammlung am 21. März 1998

geändert von der Bundesversammlung am 18. März 2000

geändert von der Bundesversammlung am 27. März 2004

geändert von der Bundesversammlung am 25. März 2006

geändert von der Bundesversammlung am 28. März 2009

geändert von der Bundesversammlung am 24. März 2012

Vorbemerkung

Wo immer Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und in den DBV Ordnungen in der männlichen Form verwendet werden, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ist im gattungsgemäßen Sinn gemeint, d.h. es umfasst die gesamte Menschheit, sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht.

Präambel

Die Baseball- und Softballlandesverbände im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben zur Wahrung ihrer Interessen im In- und Ausland den Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) gegründet. Zielsetzung des DBV ist die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Baseball- und Softballsports in all seinen Spielformen. Er handelt dabei in sozial- und gesellschaftspolitischer Verantwortung und setzt sich daher im Rahmen seiner Aktivitäten für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Bekämpfung des Doping und die Gleichstellung der Geschlechter ein. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig da-

von, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Seiner besonderen Förderung unterliegt der Breiten- und Schulsport.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Baseball und Softball Verband folgende Satzung:

Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organe des DBV
- V. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Deutsche Baseball und Softball Verband (DBV) ist die Vereinigung der Landesverbände, in denen Baseball und/oder Softball gespielt wird.
2. Der DBV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Der DBV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DBV ist es insbesondere,

1. die Entwicklung des Baseball- und Softballsportes zu fördern,
2. den deutschen Baseball- und Softballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
3. dafür zu sorgen, dass die Baseball- und Softballspiele innerhalb des DBV-Gebietes nach den internationalen Baseball- und Softballregeln ausgetragen werden, und die internationalen Baseball- und Softballregeln verbindlich auszulegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der DBV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DBV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des DBV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 4

1. Der DBV regelt seine Belange durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zwecke insbesondere
 - a) eine Spielordnung zur Durchführung aller Baseball- und Softballspiele,
 - b) eine Veranstaltungsordnung,
 - c) eine Jugendordnung,
 - d) eine Rechts- und Verfahrensordnung,
 - e) eine Geschäftsordnung,
 - f) eine Finanzordnung,
 - g) eine Anti-Doping-Ordnung (ADO).
2. Der Regelung des DBV unterliegen ferner
 - a) die Förderung und der Schutz des Baseball- und Softballsportes durch zweckentsprechende Bestimmungen und Maßnahmen,
 - b) die Angelegenheiten der Trainer durch eine Trainerordnung,
 - c) die Maßnahmen zur Bekämpfung des Doping im Baseball- und Softballsport.
3. Dem DBV kann durch Bundesversammlungsbeschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete des Baseball- und Softballsportes (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Die Regelung im Einzelnen erfolgt anschließend mit einfacher Mehrheit; für größere Sachgebiete soll eine Regelung durch Ordnungen erfolgen.
4. Die im Rahmen der Nummer 1 bis 3 erlassenen Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der DBV-Organen sind in diesen Zuständigkeitsbereichen für die Mitgliedsverbände, ihre Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeiten durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß § 10 Nr. 1.

§ 4a

Überregionaler Spielbetrieb

1. Der DBV veranstaltet im Rahmen seiner Zuständigkeit einen überregionalen Spielbetrieb (insbesondere Meisterschaften und Ligen).
2. Zur Auswahl der Teilnehmer am Spielbetrieb kann der DBV objektive Kriterien aufstellen und deren Einhaltung als Teilnahmebedingungen festlegen. Der DBV ist auch berechtigt, diese Auswahlkriterien zum Gegenstand individueller Vereinbarungen mit den Teilnehmern am Spielbetrieb zu machen.

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des DBV gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder.
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder (§ 8).
2. Ordentliche Mitglieder des DBV sind ausschließlich Baseball- und Softball- Landesverbände.
3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Bundesversammlungsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das Präsidium kann bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung eine vorläufige Aufnahme beschließen.

Dem Antrag ist folgendes beizufügen:

- a) eine Durchschrift des Vereinsregisterauszuges,
 - b) eine Durchschrift des Freistellungsbescheides,
 - c) eine Durchschrift der Satzung,
 - d) ein Verzeichnis der Präsidiumsmitglieder,
 - e) ein Verzeichnis der Mitgliedsvereine mit deren Mitgliederanzahl,
 - f) ein namentliches Adressenverzeichnis der Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet statt seiner aufgenommen oder die Verwaltung des Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden. § 6 Nummer 1 gilt entsprechend.
4. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Bundesversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen, die von der nächsten Bundesversammlung zu bestätigen ist.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DBV erlischt:
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei außerordentlichen und Ehrenmitgliedern durch Tod.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DBV durch Einschreibebrief dem DBV mitgeteilt werden. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem vorhergehenden Verbandstag der Austritt aus dem DBV mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

3. Der Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DBV durch Einschreibebrief dem DBV mitgeteilt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ausschließlich durch die Bundesversammlung und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
 - a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt, und die Verletzungen trotz einer durch das Präsidium erfolgten Abmahnung fortgesetzt werden,
 - b) wenn das Mitglied seinen dem DBV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Präsidiums können von der Bundesversammlung Personen, die sich um den Baseball- und/oder Softballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden zu allen Bundesversammlungen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Baseball- und Softballsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DBV vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Bundesversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DBV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet:

1.
 - a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen,
 - b) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DBV zu befolgen,
 - c) dafür zu sorgen, dass sie selbst, ihre Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen, deren Ordnungen und Entscheidungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DBV zu unterwerfen,
 - d) ihre eigene sowie die von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DBV im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Ausübung durch dessen Rechtsorgane zu übertragen.
2. die Entscheidungen der DBV-Organe umzusetzen.
3. Vertreter des DBV-Präsidiums an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DBV mit diesem oder überregional zwischen ihnen erwachsen, den zuständigen Organen des DBV zur Entscheidung zu unterbreiten.
5. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Vereine gegen ausländische Verbände und/oder Vereine dem DBV vorzulegen.
6. den finanziellen Forderungen des DBV nachzukommen, insbesondere der rechtzeitigen Begleichung der Mitgliedsbeiträge.
7. Kommt ein Mitgliedsverband seinen Pflichten nicht nach, so ruhen seine Mitgliedsrechte nach § 9 bis zu ihrer Erfüllung. Das Ruhen der Mitgliedsrechte wird vom Präsi-

dium durch Beschluss festgestellt und ist durch die folgende Bundesversammlung zu bestätigen. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses.

Nach Erfüllung der Mitgliedspflichten werden die Mitgliedsrechte durch Beschluss des Präsidiums wieder in Kraft gesetzt.

§ 11 Finanzierung

Der DBV bestreitet seine Ausgaben insbesondere durch Einnahmen aus Veranstaltungen, aus Spenden und durch Beiträge, die von der Bundesversammlung festgesetzt werden. Soweit diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 16 Nr.2 e) der DBV-Satzung).

§ 12

Deutsche Baseball und Softball Jugend „dbj“

1. Die Deutsche Baseball und Softball Jugend „dbj“ ist die Jugendorganisation des DBV.
2. Die „dbj“ ist eine eigenständige Organisation der im DBV organisierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter der Mitgliedsorganisationen des DBV.
3. Die „dbj“ verwaltet sich durch eigene Mittel selbständig.
4. Der Präsident der dbj ist Mitglied des Präsidiums des DBV.

IV. Die Organe des DBV

§ 13 Organe

1. Die Organe des DBV sind:
 - a) die Bundesversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Ausschüsse (§37),
 - d) die Rechtsorgane (§30 ff).

2. In die Organe des DBV können nur Personen gewählt oder berufen werden, die
 - a) Mitglied von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und
 - b) weder in Mitgliedsverbänden, noch in deren Vereinen eine berufliche Tätigkeit ausüben,soweit die Satzung oder die Bundesversammlung nicht Ausnahmen zulässt.

Vorstehender lit. a) gilt nicht für den Vorsitzenden des Bundesgerichtes .

3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder, der Vorsitzenden und Beisitzer der Rechtsorgane und der Mitglieder der Ausschüsse beträgt zwei Jahre.

Die Bundesversammlung

§ 14 Einberufung

1. Der DBV hält im ersten Quartal jedes Kalenderjahres eine als Bundesversammlung bezeichnete Versammlung ab.

2. Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten des DBV oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zur Einhaltung der Schriftform genügt auch eine Einberufung per Telefax oder per e-mail. Die Punkte der Tagesordnung sind hinreichend genau zu bezeichnen. Zusammen mit der Einladung sind die Anträge, Beschlussgegenstände und etwaige Beschlussunterlagen zu versenden.

§ 15 Zusammensetzung

1. Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitgliedsverbände,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Vorsitzenden der Rechtsorgane und Ausschüsse,
 - d) den außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

2. Stimmberechtigt sind:
 - a) die bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsverbände mit:
 - einer Stimme bei bis zu 500
 - zwei Stimmen bei 501 bis 1.000
 - mit einer weiteren Stimme je angefangener weiterer 1.000 an den DBV gemeldeten aktiven Mitgliedern

Ein ordentliches Mitglied kann max. 50 % minus einer Stimme der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen.

 - b) das Präsidium des DBV mit einer Stimme

3. Vorsitzende der Rechtsorgane und Ehrenmitglieder, die nicht über Nr. 2 stimmberechtigt sind, nehmen an der Bundesversammlung mit beratender Stimme teil.

4. Niemand darf abstimmen, wenn Beschlussfassungen ihn in qualifizierter Weise individuell betreffen.

5. Das Stimmrecht der Vertreter eines Mitgliedsverbandes entfällt, wenn über diesen Mitgliedsverband gemäß §7 Abs. 4 abgestimmt wird.

6. Besitzt ein ordentliches Mitglied gemäß §15 2.a) mehr als eine Stimme, so können sämtliche Stimmen von ihm nur einheitlich abgegeben werden. Stimmen mehrere Vertreter des selben ordentlichen Mitglieds widersprüchlich ab und einigen sich die Vertreter auf Nachfrage durch den Sitzungsleiter nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe, so werden die Stimmen des Landesverbandes als Enthaltung gewertet.

§ 16 Aufgaben der Bundesversammlung

1. Der Bundesversammlung steht die Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DBV übertragen ist.

2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern aufgrund besonderer Vorschriften,
 - b) die Wahl der Vorsitzenden und anderer Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse oder deren Bestätigung; soweit sie durch Sonderbestimmungen nicht anderweitig benannt werden.

- c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung der Präsidiumsmitglieder und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr und etwaige Umlagen,
 - f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht,
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) der Erlass von Amnestien,
 - i) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) die Auflösung des DBV und die Verwendung seines Vermögens.
3. Beschlüsse der Bundesversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 17

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Bundesversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten, ggf. Beschlussfassung über das Ruhen von Mitgliedsrechten gemäß §10 Abs. 7 dieser Satzung,
2. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Bundesversammlung,
3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums und der Organe des DBV,
4. Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung der Haushaltspläne für das nächste Kalenderjahr,
5. Entlastung,
6. Bestimmung des Wahlleiters und der Wahlprüfer (bei Neuwahlen),
7. Neuwahl bzw. Bestätigung der Präsidiumsmitglieder, der Kassenprüfer und der Vorsitzenden und Beisitzer der Rechtsorgane, sowie der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 37.
8. Anträge auf Satzungsänderungen,
9. andere Anträge,
10. Festlegung der folgenden ordentlichen Bundesversammlung,
11. Sonstiges.

§ 18

Abstimmungsregeln und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber der Vorsitzende des Bundesgerichts sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teil der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.
3. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen.
4. Bei der Beschlussfassung gemäß § 16 2. k) hat das Präsidium kein Stimmrecht.
5. Die Wahlen der Bundesversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen, sofern kein ordentliches Mitglied einer solchen offenen Abstimmung widerspricht. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
7. Bei Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 19

Anträge

1. Anträge zur Bundesversammlung können nur von Organen und ordentlichen Mitgliedern des DBV eingebracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor der Bundesversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen ebenfalls acht Wochen vor der Bundesversammlung bei der DBV-Geschäftsstelle eingehen.
2. Ist auf Grund eines Antrages über eine Sache durch die Bundesversammlung ein Beschluss gefasst worden, so ist ein erneuter Antrag über dieselbe Sache in derselben Bundesversammlung nicht möglich.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung

Eine satzungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Mandatsfeststellung mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen nach § 15 2. gezählt werden. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt über den Tagungszeitraum hinweg bestehen.

§ 21 **Außerordentliche Bundesversammlung**

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen. Zur Einberufung ist es jedoch verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung stellen. Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Bundesversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen Bundesversammlung wieder Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung sein.
2. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Bundesversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei dem Präsidenten die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

Das erweiterte Präsidium

§ 22
(gestrichen)

§ 23
(gestrichen)

Das Präsidium **§ 24**

Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten des DBV,
 - b) dem Vizepräsidenten-Finanzen,
 - c) dem Vizepräsidenten-Wettkampfsport,
 - d) dem Präsidenten der dbj als Vizepräsidenten-Jugend,
 - e) und bis zu drei Vizepräsidenten für besondere Aufgaben.

Dem Präsidium soll mindestens je ein Mann und eine Frau angehören.

2. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten für den Fall des Ausscheidens des Präsidenten. Wird durch das Präsidium kein Stellvertreter bestimmt, so nimmt der VP-Finanzen diese Funktion wahr. Bei Ausscheiden von zwei gewählten Präsidiumsmitgliedern ist eine außerordentliche Bundesversammlung, die ein neues Präsidium wählt, durch die restlichen Präsidiumsmitglieder binnen einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.
3. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane sowie der Anti-Doping-Beauftragte haben das Recht, im Präsidium über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises gehört zu werden.

§ 25 **Vertretung**

1. Die Vertretung des DBV obliegt dem Präsidium.
2. Vertreter im Sinne § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident-Finanzen sein muss.

§ 26 **Rechte und Pflichten des Präsidiums**

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DBV gemäß § 2 wahr, soweit diese nicht der Bundesversammlung nach § 16 Nr.2 oder einem anderen Organ des DBV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit die Bundesversammlung sie noch nicht geregelt hat.
2. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dem betroffenen Ausschuss ist in diesem Falle zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Entscheidungen der von der Weisung des DBV unabhängigen Rechtsorgane.
3. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DBV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
4. Mitglieder der Rechtsorgane können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Präsidiums von der Bundesversammlung ihrer Tätigkeit enthoben werden.
5. Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsorgane und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, für die Zeit bis zur nächsten Bundesversammlung zu ersetzen, in den Fällen Nr. 3 und 4 jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.
6. Das Präsidium ist zuständig für die Entscheidungen über Gnadengesuche, die Bestrafungen durch den DBV betreffen. Vor der Entscheidung muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz gehört werden. Eine Gnadenentscheidung im Falle der Verhängung von Mindeststrafen ist nicht zulässig.
7. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen, auch fernmündlich sowie im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei auch Telefax und e-mail der Schriftform genügen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Das Präsidium stellt bei Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter ein, die das Präsidium bei der Führung der Geschäfte unterstützen.

9. Dem Präsidium obliegt abweichend von § 16 Nr. 2 f) die Beschlussfassung über die Anti-Doping-Ordnung (ADO) und alle weiteren Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 27

Die Finanzen des Verbandes

1. Der Vizepräsident-Finanzen ist verantwortlich für das Kassenwesen des Verbandes. Er verwaltet das Vermögen des DBV.
2. Der Vizepräsident-Finanzen ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse der Bundesversammlung gebunden.

§ 28

Die Kassenprüfer

Die Kassenführung des DBV wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 29

Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

1. Bei Beratung zu § 16 2. e) und bei ausreichend zur Verfügung stehenden Finanzmitteln kann die Bundesversammlung dem Präsidium des DBV zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle genehmigen und deren Unterhalt aus Mitteln des DBV befürworten. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, der die Geschäfte unter der Beachtung der Rechtsgrundlagen des DBV führt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechtsorgane

§ 30

Gerichte und Instanzen

1. Rechtsorgane auf der Ebene des DBV sind das Bundesgericht und das Sportgericht. Sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen (§ 4) und der vom DBV geschlossenen Verträge wahr. Die Landesverbände richten für ihren Spielbereich eigene Regionalgerichte entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des DBV ein. Für alle Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, wird die Zuständigkeit nach Maßgabe der Anti-Doping-Ordnung (ADO) dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) übertragen.
2. Mitglieder des Bundesgerichts und Sportgerichts des DBV dürfen Verwaltungsorganen des DBV nur angehören, soweit dies in der Satzung des DBV vorgesehen ist. Mitglieder des Regionalgerichts DBV-Ligen dürfen nicht dem Präsidium oder dem Ausschuss für Wettkampfsport angehören.

§ 31 Das Bundesgericht

Das Bundesgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und seinen Beisitzern zusammen. Die Zahl der Beisitzer soll mindesten drei und höchstens sechs betragen. Es wählt aus der Reihe der Beisitzer seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Bundesgericht ist mit drei Mitgliedern, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, beschlussfähig. Die Richter werden von der Bundesversammlung des DBV bestellt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

§ 32 Das Sportgericht

Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Einzelrichtern. Für die Zusammensetzung gilt § 31 entsprechend. Die Richter werden von der Bundesversammlung des DBV bestellt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

§ 32 a Regionalgericht DBV-Ligen (gestrichen)

§ 33 Strafgewalt

Die Rechtsorgane des DBV bestrafen Verstöße gegen DBV-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des DBV vorbehalten oder die Zuständigkeit dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) übertragen ist.

§ 34 Die Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Das Bundesgericht des DBV ist zuständig

1.1. in erster Instanz:

- a) für Streitigkeiten von Mitgliedern des DBV untereinander über DBV-Recht,
- b) für Streitigkeiten zwischen einem LV und DBV-Organen über DBV-Recht,
- c) Für Streitigkeiten über die Vereinbarkeit von Landesverbands- und DBV-Recht,
- d) Für Streitigkeiten über die Vereinbarkeit von DBV-Ordnungen mit der Satzung des DBV,
- e) für Streitigkeiten von DBV-Organen untereinander,
- f) für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des DBV oder Organe des DBV,
- g) für Entscheidungen gem. §10 Abs. 7 und § 26 Abs. 3 der Satzung des DBV.

1.2. als Berufungsinstanz:

für Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der DBV-Ligen und DBV-Veranstaltungen ergeben.

1.3. als Revisionsinstanz:

- a) für Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der einzelnen Landesverbände ergeben, soweit es um rechtliche Probleme geht,
- b) für die Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen, die vom Sportgericht in erster Instanz verhängt bzw. in zweiter Instanz bestätigt wurden.

1.4. Das Bundesgericht ist zuständig für den gesamten Bereich des DBV.

2. Das Sportgericht ist zuständig

2.1. In erster Instanz:

- a) für Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der DBV-Ligen und DBV-Veranstaltungen ergeben,
- b) für alle Streitigkeiten, die sich aus der Festlegung von Ablösesummen durch den DBV gemäß der Transferordnung ergeben,
- c) für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Vereine der DBV-Ligen bzw. deren Spieler, Trainer und Funktionäre sowie Schiedsrichter.

2.2. In der Berufungsinstanz:

- a) für Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der einzelnen LV's ergeben,
- b) für die Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen, die von den Regionalgerichten verhängt wurden.

2.3. Das Sportgericht ist zuständig für den gesamten Bereich des DBV.

§ 35

(gestrichen)

§ 36

Strafkatalog

Die Entscheidung der Organe über Sanktionen erfolgt gemäß nachfolgendem Strafkatalog des DBV.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. gegen Personen

- a) Verwarnungen,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) zeitliche oder dauernde Spiellersperre,
- e) zeitlich begrenzte oder dauerhafte Amtssperre auf DBV-Ebene.

2. Gegen Vereine und Landesverbände

- a) Spielsperre,
- b) Platzsperre,
- c) Punktabzug,
- d) Einstufung in eine niedrigere Spielklasse,
- e) Geldstrafen.

Die Ausschüsse

§ 37

1. Der DBV gibt sich zur Bewältigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- a) Ausschuss Wettkampfsport (inkl. Bundesligakommission),
- b) Ausschuss Bildung,
- c) Ausschuss Spitzensport,
- d) Ausschuss Breitensport,
- e) Ausschuss Sportanlagen / Umwelt.

Die dbj erhält Sitz- und Antragsrecht in allen Ausschüssen.

3. Zusammensetzung der Ausschüsse:

a) Der Ausschuss Wettkampfsport setzt sich zusammen aus

- i) dem Vizepräsidenten-Wettkampfsport (Vorsitz),
- ii) dem Schiedsrichterobermann DBV-Spielbetrieb,
- iii) zwei Vertretern der Landesverbände,
- iv) dem Vorsitzenden der Bundesligakommission,
- v) dem für den DBV-Spielbetrieb zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter.

Die Mitglieder zu i), ii) und iii) werden von der Bundesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, das Mitglied zu iv) wird von der Bundesligakommission für die Dauer von einem Jahr gewählt, das Mitglied zu v) wird vom Präsidium benannt.

Die Bundesligakommission besteht aus Interessenvertretern der DBV-Ligen. Diese vertreten die Interessen der Bundesliga- und Regionalligavereine und deren Spieler unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses des DBV. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse.

b) Der Ausschuss Bildung setzt sich zusammen aus

- i) einem Vizepräsidenten (Vorsitz),
- ii) dem Schiedsrichterobermann-Ausbildung,
- iii) dem Scorerobmann-Ausbildung,
- iv) dem Trainerobmann-Ausbildung,
- v) einem Mitglied für allgemeine Bildungsfragen,
- vi) dem für Bildung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter.

Die Mitglieder zu ii), iii) und iv) werden von der Bundesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder zu i), v) und vi) werden vom Präsidium benannt.

c) Für die übrigen Ausschüsse gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die übrigen Ausschüsse beraten das Präsidium bei der Entscheidungsfindung in
- ii) den ihren Aufgabengebieten zugeordneten Sachfragen.
- iii) Die übrigen Ausschüsse setzen sich jeweils aus einem Vizepräsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Landesverbände berufen werden, zusammen. Deren Amtszeit endet mit der des sie berufenden Präsidiums.
- iv) Dem Ausschuss für Spitzensport gehören der Vertreter und die Vertreterin der DBV-Kaderathleten an.
- v) Die übrigen Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen
- vi) Die übrigen Ausschüsse werden durch den zuständigen Vizepräsidenten einberufen, der in der Regel die Versammlungsleitung übernimmt,

d) Dem Präsidium ist es gestattet, unter Berücksichtigung des §38 Abs. 2 zur Aufgabenbewältigung weitere Kommissionen zu berufen und ihnen konkrete Arbeitsaufträge zu übertragen.

§ 38

Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Die Zuständigkeit der Ausschüsse bestimmt sich wie folgt:

- a) der Ausschuss Wettkampfsport
für die Erstellung und Änderung der Bundesspielordnung, der Veranstaltungsordnung, der Regelwerke sowie die sonstigen Durchführungsverordnungen des Spielbetriebs, für die Überwachung des Spielbetriebs, für die Festsetzung einer Ligastruktur, sowie für die Vergabe von DBV-Veranstaltungen.

Die Bundesligakommission erarbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlussvorlagen für den Ausschuss Wettkampfsport. Die Zuständigkeit der Kommissionen ergibt sich aus den Aufgaben des Ausschuss Wettkampfsport unter Berücksichtigung des spezifischen Aufgabenbereiches der DBV-Ligen.

- b) der Ausschuss Bildung
für Aus- und Fortbildungen, sowie Erstellung und Fortschreibung der erforderlichen Aus- und Fortbildungsrichtlinien.
- c) der Ausschuss Spitzensport
für die Belange der Nationalmannschaften des DBV und das Kaderwesen, insbesondere für deren konzeptionelle Strukturen und die Konzepte im Spitzensport einschließlich deren Abstimmung und Fortführung in den Landesverbänden.
- d) der Ausschuss Breitensport
für die Entwicklung und Umsetzung eines Breitensportkonzeptes sowie für die Förderung von Baseball und Softball als Breiten-, Schul- und Hochschulsport.
- e) der Ausschuss Sportanlagen / Umwelt
für Sportstätten- und Umweltfragen, sowie für die Erstellung von Richtlinien für die Bereiche Sicherheit, Sportstättenbau und Sportgeräten.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse.

2. Die Ausschüsse des DBV haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den jeweils gültigen Haushaltsplan des DBV einzuhalten.

V. Schlussbestimmungen

§ 39

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der DBV-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40

Auflösung

1. Die Auflösung des DBV (§ 16 Nr. 2 1) darf nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann mit Hilfe des § 18 Nr. 2 geändert werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Im Falle der Auflösung des DBV oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fließt das Vermögen dem Deutschen Olympischen Sportbund zu, der es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.